

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Entgeltpunkte für die „Mütterrente“ nicht auf die Witwen- oder Witwerrente anrechnen

Adressaten: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat

Antrag:

Das 31. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-Holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Entgeltpunkte für die „Mütterrente“ nicht auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet wird.

Begründung:

Das Problem ist die Behandlung der „Mütterrente“, wenn ein Elternteil verstirbt. Nach geltendem Recht wird ein Teil der eigenen Rente auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet – die Witwen- oder Witwerrente wird dadurch gekürzt.

Dies führt zu einer Entwertung der Erziehungsleistung. Darum sollten die Entgeltpunkte für die Mütterrente bei der Berechnung der Witwenrente nicht mit angerechnet werden.